

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Entwurf einer Rentenübersichtsanbindungsverordnung

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 21.12.2023

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Der Verordnungsentwurf zielt darauf, die bisher freiwillig mögliche Anbindung von Vorsorgeeinrichtungen ab dem Stichtag 31. Dezember 2024 verpflichtend zu gestalten und so möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern eine möglichst umfassende digitale Rentenübersicht zum Abruf anbieten zu können. Die Anbindung erstreckt sich dann auf diejenigen etwa 500 Vorsorgeeinrichtungen, die bereits gesetzlich verpflichtet sind, jährlich eine sogenannte Standmitteilung zu übermitteln und gegen die jeweils mehr als 1.000 Altersvorsorgeansprüche bestehen. Unter Standmitteilungen versteht das Rentenübersichtsgesetz Renteninformationen oder vergleichbare Informationen, die Vorsorgeeinrichtungen ihren Kundinnen und Kunden regelmäßig und meist postalisch zur Verfügung stellen, um über die Höhe der Altersvorsorgeansprüche zu informieren.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK Deutschland (VdK) bewertet die Einführung einer individuellen Rentenübersicht als längst überfälligen Schritt um Bürgerinnen und Bürgern einen möglichst vollständigen Überblick über ihre bereits erreichten und zukünftig erreichbaren Altersvorsorgeansprüche zu ermöglichen. Die Einführung einer rein digitalen Rentenübersicht sieht der Verband jedoch kritisch und fordert den Gesetzgeber auf, die zweite Phase der digitalen Rentenübersicht zu nutzen, um die digitale Rentenübersicht barrierefrei zu gestalten und um eine analoge Rentenübersicht auf Antrag zu ergänzen.

2. Fehlende Regelungen

Der VdK wiederholt seine Forderung, dass neben der Digitalen Rentenübersicht auf Anfrage auch die Möglichkeit für eine analoge Rentenübersicht geschaffen werden muss, da ein signifikanter Teil der Bevölkerung von diesem Instrument ausgeschlossen wird: Knapp sechs Prozent der Menschen im Alter zwischen 16 und 74 Jahren waren im Jahr 2022 nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Pressemitteilung vom 11. April 2023) in Deutschland sogenannte Offliner, das heißt sie hatten noch nie das Internet genutzt. Sieben Prozent aller Haushalte in Deutschland haben keinen Internetzugang, im ärmsten Fünftel der Haushalte haben sogar 17 Prozent keinen Internetzugang (Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht - Informations- und Kommunikationstechnologien privater Haushalte. IKT-Endergebnis 2023).

Schon beim Zugang zur Digitalen Rentenübersicht bestehen also sehr hohe Hürden für die möglichen Nutzerinnen und Nutzer, die sich dann bei der Anmeldung fortsetzen: Potentielle Nutzerinnen und Nutzer benötigen neben dem elektronischen Personalausweis, ein Mobiltelefon, die „AusweisApp2“ und ein Tabellenkalkulationsprogramm, um die dann im CSV-Format ausgegebenen Informationen zu speichern und zu lesen.

Aufgrund mangelnder Barrierefreiheit, beispielsweise der „AusweisApp2“ ist die Bedienung vielen Menschen zusätzlich gar nicht möglich. Nachweislich der Barrierefreiheitsauskunft der „AusweisApp2“ ist diese nur „teilweise barrierefrei“. Hier muss vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zwingend nachgebessert werden. Hierzu ist der Anbieter, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, entsprechend der Bestimmungen von § 12a des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) sowie § 1 der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 seit dem 23. Juni 2021 verpflichtet.

Mindestens so lange diese (rechtswidrigen) Umsetzungsproblematiken bestehen, ist das Angebot einer analogen Alternative unumgänglich. Doch auch nach einer etwaigen Umsetzung bleibt die Handhabung dieser Programme vielen Menschen nicht geläufig. Dem sollte mit dem Angebot einer analogen Alternative entsprechend begegnet werden.

Positiv anzumerken ist, dass die Deutsche Rentenversicherung unter 0800 1000 787 ein kostenloses Servicetelefon bei der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht eingerichtet hat, das bei technischen Problemen ansprechbar ist. Wichtig ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Servicetelefons umfassend im Hinblick auf die digitale Barrierefreiheit geschult sind.

Der Sozialverband VdK Deutschland (VdK) fordert darüber hinaus, dass es in persönlichen Sprechstunden bei der Deutschen Rentenversicherung möglich sein muss, den Zugang zur Digitalen Rentenübersicht einzurichten und die Rentenübersicht auch in ausgedruckter Form postalisch zu erhalten. Am sinnvollsten wäre es, die Renteninformation von der Deutschen Rentenversicherung Bund aktiv an die Bürgerinnen und Bürger zuzusenden. Das gesamte Portal muss entsprechend dem Behindertengleichstellungsgesetz und der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0 selbstverständlich barrierefrei für Menschen mit Sehbehinderung sein.